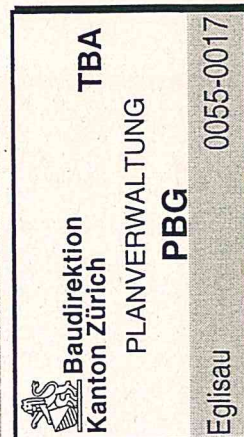


vom 17. NOV. 1989

2580

B 2  
Gemeinde Eglisau  
Festsetzung von Verkehrsbaulinien an der Umfahrung Eglisau S - 105  
Strecke Baulhau - Rhein - SBB bei Station Eglisau



Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs.. 1 PBG:

I. An der Umfahrung Eglisau S - 105 (Beschluss des Kantonsrates vom 4. Januar 1988) werden gemäss den beiliegenden Plänen Verkehrsbaulinien (Bau- und Niveaulinien) festgesetzt.

II. Die Verkehrsbaulinien sind in der Gemeinde Eglisau während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienfestsetzung beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Eglisau wird eingeladen,

a) die Festsetzung der Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziff. III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekannt zu machen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom entlang der Umfahrung Eglisau, Strecke Baulhau - Rhein - SBB bei Station Eglisau, Verkehrsbaulinien festgesetzt.

Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom bis , in (Ort) zur Einsichtnahme auf.

Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstige in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Festsetzung der Verkehrsbaulinien, Planauf-  
lage und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Akten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Eglisau
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungssekretariat
- Tiefbauamt
  - . Strasseninspektorat
  - . Kreisingenieur III (zweifach)
  - . Baulinienbüro
  - . Rechtsdienst
  - . National- und Hauptstrassen
  - . Büro für Landerwerb

Zürich,  
Ty/ra

17. NOV. 1989

Für getrauen Auszug:

